



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jutta Krellmann
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 26. März 2010

Schriftliche Frage im März 2010

Arbeitsnummer 3/183

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/183:

Wie hoch liegt das Nettohaushaltseinkommen einer verheirateten Erwerbsperson mit zwei Kindern, wenn diese einen Bruttolohn von 1.474 Euro hat und neben Kindergeld noch Kinderzuschlag sowie Wohngeld bei 414 Euro wohngeldfähigen Mietkosten bezieht und wie hoch läge der durchschnittliche Bedarf für ein erwerbsloses Paar mit zwei Kindern?

Antwort:

Aus der Grundsicherungsstatistik ergibt sich für den Berichtsmonat Oktober 2009 für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern ein durchschnittlicher laufender Nettobedarf von 1.660 Euro monatlich. Davon entfallen 451 Euro auf die anerkannten Kosten für Unterkunft und 71 Euro auf anerkannte Heizkosten.

Ein Bruttoerwerbseinkommen von 1.474 Euro führt bei Wahl der Lohnsteuerklasse III und Abzügen für die Sozialversicherung zu einem Nettoeinkommen von 1.176 Euro. Unter Hinzurechnung des Kindergeldes (368 Euro) und ohne die Inanspruchnahme weiterer staatlicher Transferleistungen ergibt dies ein verfügbares Einkommen von 1.544 Euro im Monat.

In der in der Fragestellung genannten Fallkonstellation ohne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Höhe des verfügbaren Nettohaushaltseinkommens mit Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld vom Alter der Kinder unabhängig. Es läge bei einer wohngeldfähigen Miete von 414 Euro bei 2.011 Euro; setzt man die o.g. 451 Euro als wohngeldfähig an, so beträgt die Höhe des verfügbaren Nettohaushaltseinkommens 2.036 Euro.

Das Bruttoerwerbseinkommen von 1.474 Euro liegt in einem Bereich, in dem die Antwort auf die Frage, ob es zu einer Besserstellung mit Kinderzuschlag und Wohngeld gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (einschließlich Erwerbstätigenfreibeträge) kommt, im Einzelfall von der konkreten Höhe der Mietkosten und dem Alter der Kinder abhängt.

Im Fall von beispielsweise zwei unter sechsjährigen Kindern und einer Warmmiete von 479 Euro (414 zzgl. unterstellten 65 Euro Heizkosten [wie bei den o.g. durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung werden Heizkosten in Höhe von rd. 16% der Unterkunftskosten unterstellt]) stünde dem verfügbaren Einkommen mit vorrangigen Leistungen von 2.011 Euro ein verfügbares Einkommen mit Grundsicherungsleistungen von 1.862 Euro gegenüber (bei einem Nettobedarf von 1.555 Euro). Eine Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld wäre für diese Bedarfsgemeinschaft lohnenswert und auf Grund der Nachrangigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende gleichzeitig zwingend. Unterstellt man hingegen zwei über 13-jährige Kinder und die o.g. durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Heizung von 522 Euro, erzielte die Bedarfsgemeinschaft ein höheres verfügbares Einkommen mit Grundsicherungsleistungen (2.049 Euro; bei einem Nettobedarf von 1.742 Euro) als mit vorrangigen Leistungen (2.036 Euro). Daher wäre es in dieser Konstellation günstiger, Grundsicherungsleistungen zu beantragen.

Daraus wird deutlich, dass die Höhe des verfügbaren Einkommens, das einem verheirateten Paarhaushalt mit zwei Kindern bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 1.474 Euro zu Verfügung steht, im Einzelfall stark von der Höhe der Warmmiete und dem Alter der Kinder abhängig ist. Diese Einflussfaktoren entscheiden über die Höhe des Gesamtbedarfes der Bedarfsgemeinschaft und darüber, ob ein höheres verfügbares Einkommen mit Grundsicherungsleistungen oder mit Kinderzuschlag und Wohngeld erzielt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

